

Stellungnahme Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf des GModG

Aus Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Entwurf grundsätzlich zu begrüßen, soweit er Bürokratie abbaut und den Eigentümern größere Entscheidungsfreiheit beim Heizungsaustausch einräumt.

Die spezifischen Herausforderungen des Flächenlandes M-V finden jedoch im GModG ebenso wenig Berücksichtigung wie im GEG.

Mecklenburg-Vorpommern weist als dünn besiedeltes Flächenland mit rund 1,6 Millionen Einwohnern spezifische Charakteristika auf, die bei der Bewertung des GModG-Entwurfs besondere Beachtung verdienen:

- Hoher Anteil älterer Gebäude mit vergleichsweise geringer energetischer Qualität, insbesondere im ländlichen Raum
- Überdurchschnittlich hoher Anteil an Ölheizungen im ländlichen Raum aufgrund fehlender Gasinfrastruktur.
- Begrenzte Fernwärmeinfrastruktur außerhalb der Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald.
- Unterdurchschnittliche Haushaltseinkommen, die die finanzielle Belastbarkeit bei Heizungsmodernisierungen begrenzen.
- Erheblicher Bestand an touristisch genutzten Gebäuden (Ferienwohnungen, Hotels) mit saisonaler Nutzung.
- Hoher Anteil an Nichtwohngebäuden in öffentlicher Hand (Schulen, Verwaltungsgebäude, Gemeindezentren) in finanzschwachen Kommunen.

Die Regelungen des Entwurfs erscheinen in ihrer vorliegenden Form nicht geeignet, die Klimaschutzziele für den Gebäudesektor verlässlich zu erreichen.

1. Mengenverfügbarkeit biogener Energieträger

§ 43 Abs. 1 GModG-E lässt die Erfüllung der Quotenpflicht durch Biomethan, Bioöl, biogenes Flüssiggas sowie Wasserstoffderivate (grün, blau, orange, türkis) zu. Es bestehen fachliche Zweifel, ob diese Mengen in Deutschland in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Aktuelle Potenziale und Szenarien

Das Fachinformationszentrum Nachwachsende Rohstoffe (FNR) schätzt das technisch erschließbare Biomethan-Potenzial in Deutschland auf ca. 50–70 TWh/a. Dem stehen hypothetische Nachfragemengen gegenüber, die direkt von der Verbreitung fossil betriebener Heizungen abhängen:

Szenario	Gasheizungs-anteil 2040	Biogasbedarf (TWh/a)	Bewertung
Optimistisch (20% Gas-Bestand)	~20% der Gebäude	~50-80 TWh	Knapp erreichbar

Realistisch (35% Gas-Bestand)	~35% der Gebäude	~90-130 TWh	Erhebliche Lücke
Pessimistisch (50% Gas-Bestand)	~50% der Gebäude	~130-180 TWh	Massive Lücke
Technisch Verfügbares Biomethan-Potenzial DE	--	~50-70 TWh	Referenz: FNR 2024

Selbst im optimistischen Szenario – wenn nur 20 % des Gebäudebestands 2040 noch fossil heizt – übersteigt der Bedarf an Biomethan und grünem Wasserstoff bei einer 60%-Quote das national verfügbare Potenzial deutlich. Die Gesetzesbegründung enthält keinerlei Mengenabschätzung oder Potenzialanalyse. Dies ist ein erhebliches regulatorisches Versäumnis.

Grüner Wasserstoff und seine Derivate stehen bis 2040 nicht in industriell relevanten Mengen realistischerweise für den Wärmebereich zur Verfügung. Blauer Wasserstoff setzt große Mengen fossilen Erdgases voraus und ist ökologisch umstritten. Daneben ist die Nutzung des Wasserstoffes im Gebäudesektor im Allgemeinen auch aus energetischer Perspektive nicht empfehlenswert. Die Problematik spiegelt sich nicht zuletzt durch die fehlenden Verfügbarkeiten von Wasserstoff wider, welcher zur Transformation anderer Sektoren zwingend erforderlich ist.

Kritisch gesehen wird in diesem Zusammenhang auch die vorgesehene Einschränkung der Holznutzung. Das Festschreiben einer verpflichtenden Kaskadennutzung kann dazu führen, dass Forstbetriebe, die durch die Kalamitätsnutzungen 2018 bis 2024 wirtschaftlich schwer geschädigt wurden, über das vertretbare Maß belastet werden. Vermarktungswege für zukünftig anfallende Holzsortimente können eingeschränkt werden. Dies beeinträchtigt die Finanzierung des notwendigen Waldumbaus.

Zudem werden im Vergleich zum GEG neue Definitionen im Bereich der Holzbiomasse vorgenommen, die zur Einschränkung der energetischen Holzverwendung führen könnten. So wird auf § 2 Absatz 24 der Biomassenstrom-Nachhaltigkeitsverordnung verwiesen. Diese ist noch nicht rechtskräftig und der Entwurf umstritten.

Fazit: Die Bio-Treppe setzt eine Mengenverfügbarkeit voraus, die nach heutigem Erkenntnisstand nicht gesichert ist. Die Regelung läuft Gefahr, faktisch nicht erfüllbar zu sein – mit der Konsequenz eines strukturellen Vollzugsdefizits oder erzwungener Importe zu volatilen Weltmarktpreisen.

2. Preisentwicklung und Kostenwirkung für Endverbraucher

Die Gesetzesbegründung erwähnt, dass der CO₂-Preis für den klimafreundlichen Brennstoffanteil entfalle und Verbraucher über spezielle Tarife Zugang erhalten sollen. Sie suggeriert damit eine Kostenneutralität, die einer kritischen Prüfung nicht standhält.

Preistreiber bei Biogas und Wasserstoffderivaten

- Biomethan kostet heute im Großhandel ca. 80–120 EUR/MWh gegenüber rund 30–45 EUR/MWh für Erdgas. Der CO₂-Preis-Vorteil kompensiert dies nur zu einem geringen Teil.
- Bei einer 60%-Quote im Jahr 2040 kann ein typischer Haushalt (ca. 15.000 kWh Wärme/a) mit Mehrkosten von 600–1.200 EUR pro Jahr rechnen – sofern Biogas überhaupt in ausreichender Menge verfügbar ist.
- Bei Knappheit werden Biomethan-Kontingente am Markt teuer gehandelt. Die Preise könnten deutlich höher liegen als die heutigen Terminmarktpreise erwarten lassen.
- Importabhängigkeit: Biomethan-Importe (v.a. aus der Ukraine, Skandinavien) unterliegen Preis- und Lieferrisiken. Eine strukturelle Abhängigkeit von fossilen Energiemärkten würde damit durch eine neue Importabhängigkeit im Biogasbereich ersetzt.

Die CO₂-Kosten steigen zukünftig weiterhin an, diese Kosten bleiben für den fossilen Anteil erhalten. Die in der Begründung suggerierte Dämpfung der Zusatzkosten ist daher nicht realitätsgerecht.

Fazit: Die Bio-Treppe stellt keine Entlastung für Verbraucher dar, sondern einen Kostenpfad. Für Mieter bedeutet sie höhere Nebenkosten durch kostenintensivere Biogastarife; für Eigentümer entstehen langfristige Preis- und Verfügbarkeitsrisiken.

3. Nutzungskonkurrenz: Biogas für Wärme oder Strom

Biogas ist kein beliebig verfügbarer erneuerbarer Energieträger. Er konkurriert um begrenzte Anbauflächen, Abfall- und Reststoffe sowie Infrastrukturkapazitäten mit anderen systemrelevanten Sektoren.

Systemische Bedeutung von Biogas für die Energiewende

- Stromerzeugung: Biogasanlagen sind eine wichtige steuerbare und erneuerbare Energiequelle in Deutschland. Mit dem Ausbau von Wind- und Solarenergie wächst ihre Rolle als Flexibilitätsoption zur Deckung von Spitzenlasten und zur Überbrückung von Dunkelflauten (Perioden mit geringer Wind- und Solareinspeisung).
- Speicherung und saisonale Ausgleichsfunktion: Biomethan kann ins Erdgasnetz eingespeist und saisonal gespeichert werden. Diese Funktion ist für die Versorgungssicherheit essenziell und darf nicht durch thermische Verbrennung in Heizkesseln aufgezehrt werden.
- Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung: Ein erhöhter Biogasbedarf fördert den wirtschaftlichen Druck, Ackerflächen für Energiepflanzen (insbes. Mais) zu nutzen. Dies steht in direktem Konflikt mit dem Ziel, die heimische Lebensmittelproduktion zu sichern und Biodiversität zu fördern. Der Einsatz von Reststoffen und Gülle ist mengenmäßig begrenzt.
- Industrie und Dekarbonisierung: Die energieintensive Industrie (Stahl, Chemie, Keramik) benötigt Biomethan und Wasserstoff für Prozesswärme, wo eine Elektrifizierung ökonomisch nicht möglich ist. Konkurrenz durch den Gebäudesektor verteuert die Kosten der Dekarbonisierung für die Industrie künstlich.

Die Gesetzesbegründung ignoriert diese systemischen Nutzungskonkurrenzen vollständig. Es fehlt eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung der Bioenergienutzung, wie sie das Umweltbundesamt in seiner Biomassestrategie 2024 als zwingend bezeichnet hat.

Fazit: Biogas ist ein knappes, systemkritisches Gut. Es muss vorrangig für Sektoren eingesetzt werden, die nicht elektrifizierbar sind. Seinen Verbrauch dauerhaft im Heizungsbereich zu binden, schwächt die Energiewende insgesamt und ist ordnungs- sowie wirtschaftspolitisch fragwürdig.

4. Klimabilanz: Treibhausgasemissionen der Bio-Treppe

Die Gesetzesbegründung bezeichnet die in § 43 Abs. 1 genannten Energieträger pauschal als „klimafreundliche Brennstoffe“. Diese Einordnung ist in Teilen unzutreffend:

Biomethan und feste Biomasse

- Anbaubiomasse (v.a. Mais) weist eine schlechte Treibhausgasbilanz auf: Mineraldüngereinsatz (energieintensiv, Lachgasemissionen), Maschinenarbeit und Methanverluste in Biogasanlagen schmälern den Klimavorteil erheblich.
- Das Umweltbundesamt (2023) berechnet für Biogas aus Energiepflanzen THG-Einsparungen von nur 30–50 % gegenüber fossilem Erdgas – weit unter dem Klimaschutzniveau einer Wärmepumpe (80–90 % beim aktuellen Strommix, steigend).
- Biomethan aus Reststoffen hat eine deutlich bessere Bilanz – ist aber, wie unter Punkt 4 ausgeführt, stark mengenbegrenzt.

Blauer und türkiser Wasserstoff

- Blauer Wasserstoff (aus Erdgas mit CCS) weist im Lebenszyklus hohe Methanemissionen durch Leckagen auf. Studien des Imperial College London (2021) zeigen, dass blauer Wasserstoff im Worst Case klimaschädlicher sein kann als direkte Gasverbrennung.
- Türkiser Wasserstoff (Methanpyrolyse) ist technologisch noch nicht marktverfügbar; seine CO₂-Neutralität hängt von der Langzeitstabilität des anfallenden Feststoffkohlenstoffs ab.

Vergleich mit dem bisherigen § 71 GEG

Die mit dem Gesetz vom 16. Oktober 2023 eingeführte Regelung (65%-Erneuerbare-Pflicht) hätte – trotz ihrer Komplexität – eine wesentlich höhere und verlässlichere THG-Minderung bewirkt. Eine Wärmepumpe im sanierten Gebäude emittiert im heutigen Strommix bereits 60–70 % weniger CO₂ als eine neue Gasheizung. Die Bio-Treppe zieht den Dekarbonisierungspfad erheblich in die Länge.

CO₂-Emissionsfaktoren

Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Anlage 9 Emissionsfaktoren für Bio-Heizöl, Biomethan, Bio-Flüssiggas, Wasserstoff und synthetisches Heizöl festgelegt werden, die einen niedrigeren CO₂-Wert als netzbezogener Strom aufweisen. Dies führt zu Fehlanreizen.

Fazit: Die CO₂-Einsparungen der Bio-Treppe sind wesentlich kleiner, teurer und unsicherer als die Einsparungen durch erneuerbare Heizungssysteme. Die Klimabilanz rechtfertigt nicht, den Heizungsbestand für weitere 15+ Jahre fossil zu zementieren.

5. Versorgungssicherheit: Die fossile Pfadabhängigkeit bleibt

Die Energiekrise 2022/23 hat die strukturelle Verwundbarkeit der deutschen Energieversorgung verdeutlicht. Die Abhängigkeit von russischem Gas hatte direkte Auswirkungen auf Strom-, Wärme- und – über Ammoniak/Harnstoff – auf die Düngemittelversorgung der Landwirtschaft.

Fortgesetzte Gasinfrastrukturabhängigkeit

- § 43 Abs. 1 schreibt den Einbau von Gasheizungen für weitere Jahre fort und verlängert damit die Abhängigkeit von fossiler Gas-Infrastruktur. Deutschland hat sich im Rahmen von REPowerEU verpflichtet, diese strukturell abzubauen. § 43 Abs. 1 steht diesem Ziel entgegen.
- Die Gasnetze werden langfristig rückgebaut oder umgewidmet. Eigentümer, die heute eine neue Gasheizung installieren, riskieren in 10–15 Jahren eine „Stranded-Investment“-Situation, wenn das Gasnetz in ihrer Region stillgelegt wird.

Düngemittelerzeugung und Ernährungssicherheit

- Erdgas ist Ausgangsstoff für die Ammoniak- und Stickstoffdüngerproduktion (Haber-Bosch-Verfahren). Hohe Gaspreise – verstärkt durch Biogasknappheit – treffen die Landwirtschaft direkt über steigende Düngemittelkosten. Dieser Übertragungskanal zwischen Energie- und Ernährungssicherheit wurde scheinbar nicht betrachtet.

Eine echte Steigerung der Versorgungssicherheit erfordert den konsequenten Ausbau heimischer erneuerbarer Energiequellen und die Elektrifizierung des Wärmebereichs. Die Bio-Treppe substituiert eine fossile Importabhängigkeit durch eine andere und schafft keine belastbaren heimischen Versorgungsstrukturen.

Fazit: Deutschland muss unabhängiger von fossilen Energien werden. Die Neufassung des § 43 Abs. 1 sowie die Streichung des § 71 und § 71b bis § 72 verlangsamen diesen Prozess: Sie zementiert die Gasinfrastruktur, erzeugt neue Importabhängigkeiten und konterkariert das strategische Ziel der Energieautonomie.

Verpflichtung zur Nutzung von Solarenergie in Gebäuden

Es wird angeregt, im Gesetzestext für die Verpflichtung zur Nutzung von Solarenergie in Gebäuden eine Ausnahme für Mobilfunk zu schaffen. Auf Dächern, die mit Solaranlagen belegt sind, könnte ggf. aus Platz- oder Statikgründen keine weitere Installation von Antennen erfolgen. Diese sollten deshalb Vorrang haben. Vorschlag „... anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder auf der Dachfläche technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind, errichtet und betrieben werden.“

Neben dem Mobilfunk können auch Anlagen des Brand- und Katastrophenschutzes (Sirenen) von der PV-Pflicht betroffen sein.

Zusammenfassung:

- Die Bio-Treppe beruht auf einer nicht gesicherten Mengenverfügbarkeit biogener Energieträger. Eine Potenzialanalyse fehlt im Entwurf vollständig.
- Die Kosteneinsparung für Endverbraucher wird in der Begründung systematisch überschätzt. Die Folgekosten – bedingt durch den Referentenentwurf zum GModG – übersteigen diese Einsparungen.
- Biogas und Wasserstoffderivate werden im Energiesystem anderweitig dringend benötigt. Ihre Bindung im Heizungsbereich ist ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen.
- Die Klimabilanz der Bio-Treppe ist erheblich schlechter als die des bisherigen § 71 GEG. Blauer und türkiser Wasserstoff sind keine verlässlichen Klimainstrumente.
- Die fossile Pfadabhängigkeit wird verlängert, nicht überwunden. Dies ist mit den energie- und versorgungssicherheitspolitischen Zielen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vereinbar.

Empfehlungen für die Bundesratsbeteiligung:

- Mengenfolgenabschätzung (Potenzialanalyse Biogas/Wasserstoff) als zwingende Voraussetzung vor Inkrafttreten des § 43.
- Zulässigkeit von Heizungsanlagen auf Basis von blauem Wasserstoff aus der Erfüllungsfiktion streichen, bis eine belastbare Lebenszyklus-Klimabilanz vorliegt.
- Review-Mechanismus einfügen: Bei nicht ausreichendem Biogasangebot müssen automatisch strengere Anforderungen an die Heizungsart ausgelöst werden.
- Schnittstellenklärung zur EU-Gebäuderichtlinie (EPBD 2024/1275): Art. 9 EPBD sieht für Neubau ab 2030 das Nullemissionsgebäude vor – § 43 darf dies nicht unterlaufen.

Redaktionelle Hinweise

Durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfs wird § 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1a BauGB geändert. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der neuen Gesetzesbezeichnung (Gebäudemodernisierungsgesetz anstelle Gebäudeenergiegesetz) ohne inhaltliche Änderung. Der Entwurf der BauGB-Novelle enthält – ausdrücklich vorbehaltenlich der parallelen Abstimmung zum Gebäudemodernisierungsgesetz – eine inhaltliche Änderung der o. g. Vorschrift sowie eine ergänzende Nummer 1b in diesem Kontext. Diese Änderungen/Neuerungen erscheinen sachlich gerechtfertigt und sollten beibehalten werden, soweit dies mit den neuen Regelungen des Entwurfs des Gebäudemodernisierungsgesetzes vereinbar ist. Vom Bundesgesetzgeber muss eine Harmonisierung beider Gesetzesvorhaben sichergestellt werden.